

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Grönwohld für die „Festen Grundschulzeiten“ an der Grundschule Grönwohld**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 2 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 6 Absätze 1 und 2 und 13 Absatz 3 Ziffer 2. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.10.2021 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

1. Die Gemeinde Grönwohld unterhält an ihrer Grundschule ein Betreuungsangebot mit festen Öffnungszeiten („Feste Grundschulzeiten“).
2. Mit dieser Einrichtung will die Gemeinde Grönwohld dazu beitragen, dass alleinerziehende Mütter und Väter durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern können, in Partnerschaft lebende Personen sollen die Möglichkeit haben, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Kinder sollen sich auch außerhalb der Unterrichtszeiten geborgen und betreut fühlen. Sie sollen außerdem Gelegenheit haben, im Zusammensein mit anderen Kindern vielfältige soziale Erfahrungen zu machen.
3. Die „Festen Grundschulzeiten“ bilden eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Die Teilnahme der Kinder ist freiwillig.
4. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grönwohld.

#### **§ 2**

1. Die Betreuung der Kinder wird täglich von montags bis freitags an Unterrichtstagen durch ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher (Betreuungskräfte) gewährleistet. Im Bedarfsfall können andere geeignete Personen als Unterstützungskräfte eingesetzt werden. Das Angebot kann als Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis zum festgesetzten Schulbeginn beginnen. Das Betreuungsangebot am Nachmittag beginnt um 12.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen bzw. an Sonnabenden findet eine Betreuung nicht statt. Die Frühbetreuung endet mit dem durch die Schulleitung festgesetzten Beginn der Unterrichtszeit.
2. Während der Schulferien kann bei Bedarf eine Betreuung stattfinden. Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 8-14 Uhr oder von 8-16 Uhr statt.
3. Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Die Betreuungsangebote werden so gestaltet, dass sie auf die Bedürfnisse der Kinder sowie auf die örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule eingehen. Über die konkreten Inhalte der

Betreuung entscheidet die Schulleitung nach Abstimmung mit der Betreuungskraft und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

4. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in einem für die „Festen Grundschulzeiten“ bestimmten Schulraum. Steht ein Raum nicht ausschließlich für das Betreuungsangebot zur Verfügung, so kann die Gemeinde Grönwohld im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Mehrzweckräume, Klassenräume oder andere Räume zurückgreifen.
5. Die Gemeinde Grönwohld stellt den für die Betreuung notwendigen Personal- und Sachbedarf.

### **§ 3**

1. Die Kinder können das an ihrer Schule bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen. Berechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis 4.
2. Die Größe der Betreuungsgruppe richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
3. Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten in der Grundschule für jedes Schuljahr neu anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres auf amtlich vorgeschriebenem Muster vorzunehmen. Später erfolgende Anmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze Berücksichtigung finden. Das Schuljahr beginnt entsprechend der schulgesetzlichen Regelung am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
4. Kommt eine Ferienbetreuung zu Stande, sind die zu betreuenden Kinder verbindlich wochenweise einen Monat vor Ferienbeginn anzumelden. Wünschen die Erziehungsberechtigten eine Betreuung bis 16:00 Uhr, sind die Anmeldungen zur Personalplanung drei Monate vor Beginn der jeweiligen Ferien zu tätigen.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Betreuungskraft im Einvernehmen mit der Schulleitung. Bei der Vergabe der Plätze sind vorrangig zu berücksichtigen
  - Kinder alleinerziehender Elternteile
  - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
  - Kinder aus sozialen Brennpunkten
  - Kinder aus Familien mit mehr als zwei Kindern.

Mit Ausnahme der ersten beiden Spiegelstriche ist die Rangfolge der Auswahlkriterien nach den örtlichen Gegebenheiten der Grundschule von ihr in eigener Verantwortung zu bestimmen. Die Aufnahme in die „Festen Grundschulzeiten“ erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme in die „Festen Grundschulzeiten“ besteht nicht.

### **§ 4**

Für die Inanspruchnahme der „Festen Grundschulzeiten“ werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

### **§ 5**

Zur Zahlung der Gebühren ist die oder der Erziehungsberechtigte verpflichtet, die oder der den Antrag auf Aufnahme in die „Festen Grundschulzeiten“ gestellt hat. Beide Eltern haften gesamtschuldnerisch.

## § 6

1. Für die Nutzung des Betreuungsangebotes „Feste Grundschulzeiten“ werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die feste Betreuung richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage sowie des gebuchten Tarifes und wird pro Kalendermonat und pro Kind erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

### **Klassenstufe 1 - 2**

	Kurztarif (bis 14.00 Uhr)	Normaltarif (bis 15.00 Uhr)	Spättarif (bis 16.00 Uhr)	Abendtarif (bis 17.00 Uhr-)
2 Tage	48,00 €	72,00 €	90,00 €	104,00 €
3 Tage	72,00 €	108,00 €	135,00 €	156,00 €
4 Tage	96,00 €	144,00 €	180,00 €	208,00 €
5 Tage	120,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €

### **Klassenstufe 3 - 4**

	Kurztarif (bis 14.00 Uhr)	Normaltarif (bis 15.00 Uhr)	Spättarif (bis 16.00 Uhr)	Abendtarif (bis 17.00 Uhr)
2 Tage	24,00 €	48,00 €	68,00 €	84,00 €
3 Tage	36,00 €	72,00 €	101,00 €	125,00 €
4 Tage	48,00 €	96,00 €	135,00 €	167,00 €
5 Tage	60,00 €	120,00 €	168,00 €	200,00 €

Bei Inanspruchnahme der Frühbetreuung wird eine Gebühr von 20,00 € pro Kind je in Anspruch genommenen Wochentag im Monat erhoben. Weiterhin wird ein Essentarif angeboten. Dieser beinhaltet die Teilnahme am Mittagstisch und eine einstündige Betreuung (bis 13.00 Uhr). Hierfür wird eine Gebühr von 40,00 € je in Anspruch genommenen Wochentag im Monat erhoben.

Für Kinder der 1. und 2. Klasse mit Geschwisterkindern in der 3. oder 4. Klasse, wird ein ermäßigter Essentarif angeboten.

	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Essentarif bis zum Schulschluss des Geschwister-Kindes (1 Stunde)	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €

2. Die Betreuungstage und Abholzeiten sind von den Erziehungsberechtigten fest zu buchen. Werden Kinder zu spät abgeholt, werden 3,00 € pro angefangene Stunde am Ende des Monats abgerechnet.
3. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen (§ 5) ist eine Gebührenermäßigung möglich. Für Gebührenpflichtige mit einem monatlichen Familieneinkommen bis zum
  - 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe des Haushaltsvorstands beträgt die Gebühr 50% der Gebühr aus § 6.Abs.1
  - 2-fachen Regelsatz der Sozialhilfe des Haushaltsvorstands beträgt die Gebühr 75% der Gebühr aus § 6.Abs.1
4. Nehmen zwei Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten an der Betreuung bei den Grönwohlder Strolchen teil. ermäßigt sich die Gebühr um 20 % für das zweite zu betreuende Kind. Ermäßigungen nach Abs. 3, 4

und 5 werden nicht nebeneinander gewährt.

5. Nehmen drei oder mehr Kinder eines Elternpaares, eines Elternteiles oder eines sonstigen Sorgeberechtigten, an der Betreuung bei den Grönwohlder Strolchen teil, ermäßigt sich die Gebühr für das dritte und jedes weitere zu betreuende Kind um 50%. Ermäßigungen nach Absatz 3, 4 und 5 werden nicht nebeneinandergewährt.
6. Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen für eine Betreuung von:
  - a) 08:00 Uhr -14:00 Uhr 50€ pro Woche und Kind
  - b) 08:00 Uhr -14:00 Uhr 70€ pro Woche und Kind, wenn das Kind nicht bei den Grönwohlder Strolchen zur Betreuung angemeldet ist.
  - c) 08:00 Uhr -16:00 Uhr 65€ pro Woche und Kind
  - d) 08:00 Uhr -16:00 Uhr 85€ pro Woche und Kind, wenn das Kind nicht bei den Grönwohlder Strolchen zur Betreuung angemeldet ist.
7. Eine Ermäßigung der Gebühren wird nach dem von den Erziehungsberechtigten erzielten Netto-Einkommen incl. Kindergeld nach dem Sozialgesetzbuch XII, zzgl. Elterngeld abzüglich Kaltmiete oder Belastung aus selbstgenutztem Haus- und Wohnungseigentum ohne Tilgung (bis zu den Höchstbeträgen nach dem Wohngeldgesetz) bemessen. Neben den Regelsätzen für das aufgenommene Kind und seinen Erziehungsberechtigten wird für jedes im Haushalt lebende weitere Kind der altersgemäße Regelsatz bis max. des 14. Lebensjahres zugrunde gelegt. Im Lehrverhältnis stehende und bereits selbstverdienende Geschwister bleiben sowohl bei der Einkommensermittlung als auch bei der Regelsatzberechnung unberührt.
8. Das Netto-Einkommen des Erziehungsberechtigten ist durch Vorlage aktueller Einkommens- und Miet-oder Belastungsunterlagen nachzuweisen.

## § 7

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die „Festen Grundschulzeiten“. Die Gebühr wird für elf Monate des Kalenderjahres erhoben.
2. Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeinde Grönwohld zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden. Während des laufenden Schuljahres ist bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats die volle Gebühr, nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr zu entrichten. Können die Sorgeberechtigten nachweislich nicht am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen, so sind die Gebühren im Voraus auf ein Konto der Amtskasse Trittau bar einzuzahlen.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Schuljahres. Bei einer Abmeldung des Kindes während des laufenden Schuljahres endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet. Das gilt auch bei einem Ausschluss des Kindes gemäß § 9.
4. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die „Festen Grundschulzeiten“ unregelmäßig besucht werden.
5. Änderungen der Betreuungszeiten bedürfen der Schriftform. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat drei Monate zum Schulhalbjahresende, die Veränderung der Betreuungszeit vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen. Verlässt ein Kind die Schule so kann die Betreuung mit sofortiger Wirkung zum Monatsende gekündigt werden.

## **§ 8**

Die Gebühr wird von der Gemeinde Grönwohld erhoben und der oder dem Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

## **§ 9**

1. Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung der Betreuungs- und Unterstützungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung können sie den Kindern Weisungen erteilen.
2. Der Bürgermeister kann unter gleichzeitiger Auflösung des Benutzungsverhältnisses solche Kinder von der Betreuung durch die „Festen Grundschulzeiten“ ausschließen, die
  - a) den Betrieb der Einrichtung längere Zeit durch andauerndes Fehlverhalten nachhaltig stören und dies trotz intensiver pädagogischer Maßnahmen durch die Betreuer nicht abzustellen ist.
  - b) ständig erheblich verspätet abgeholt werden.
3. Der Ausschluss ist auch dann möglich, wenn derjenige, der das Kind für den Besuch der „Festen Grundschulzeiten“ angemeldet hat, die Zahlung der Gebühr schuldhaft unterlässt.
4. Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 3 a) und b) ist erst zulässig, nachdem die Erziehungsberechtigten in Gesprächen und schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurde(n) und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. in dem weiteren genannten Fall des Absatzes 3 die rückständige Gebühr nicht zeitnah geleistet wird.
5. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

## **§ 10**

1. Die ehrenamtlich verwaltete Gemeinde Grönwohld ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Trittau, dessen Geschäft nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Amtsordnung durch die Gemeinde Trittau geführt werden. Die für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde Grönwohld zuständige Verwaltung ist damit die Gemeindeverwaltung Trittau.
2. Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder sowie Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten dürfen für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der Gebühren von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Erziehungsberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung der „Festen Grundschulzeiten“ betrauten Bediensteten der Gemeinde Grönwohld oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Erziehungsberechtigten.
3. Die Gemeindeverwaltung Trittau ist berechtigt, bei Ermäßigungsanträgen nach § 6 Abs. 2 die hierfür erforderlichen Daten zu erheben und an das zuständige Sozialamt sowie an befugte Dritte weiterzuleiten. Die automatisierte Verarbeitung der Daten ist zulässig, sofern die oder der Personensorgeberechtigte bei der Antragstellung hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Grönwohld, den 15.12.2022

Ralf Breisacher  
Bürgermeister